Geschäftsordnung

Inhalt

Paragraf	Inhalt	Seite
Grundsatz der Geschäftsordnung		
I	Interne Aufgaben und Zuständigkeiten	2
II	Vereinsdokumente für die Vorstandsarbeit	3
III	Agenda für die Vorstandssitzungen	3
§ 1	Einberufung	4
§ 2	Tagesordnung	4
§ 3	Leitung der Sitzung	4
§ 4	Öffentlichkeit	5
§ 5	Beschlussfassung, Stimmberechtigung	5
§ 6	Vortrag, Worterteilung	5
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 8	Sachanträge, Abstimmung	6
§ 9	Abstimmverfahren außerhalb regulärer Vorstandssitzungen	7
§ 10	Ausschüsse, Geschäftsbereiche; Sparten	7
§ 11	Auslegung	7
§ 12	Inkrafttreten	8



Grundsatz:

Vorstand und Erweiterter Vorstand des SV Soltau sind gemeinsam für die Arbeit des Vereins verantwortlich. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand leiten und vertreten den SV Soltau gemäß § 14 und 15 der Satzung und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Gemäß § 16 Absatz der Satzung hat der Erweiterte Vorstand für die Durchführung der Vorstandsarbeit und die Vorstandssitzungen die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht erforderlich.

I. Interne Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche

a. Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

- Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- Vertretung des SV-Soltau in der Öffentlichkeit
- Organisation der Mitgliederversammlung
- Gesamtkonzeption f
 ür den SV Soltau
- Öffentlichkeitarbeit
- Satzung

b. Der stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für:

- Datenschutzorganisation
- Betreuung der Sparten
- Soziale Medien
- Internetpräsenz
- Digitalisierung

c. Der Schatzmeister ist zuständig für:

- Haushaltsplan und Budgetkontrolle
- Finanzbericht
- Kassenbericht
- Kontrolle der Ausgaben
- Einnahmen- und Überschuss Rechnung
- Zusammenarbeit mit dem Steuerberater
- Unterstützung bei ELSTER



d. Der Schriftführer ist zuständig für:

- Protokollierung und Protokollkontrolle
- Verteilung der Unterlagen gem. Protokoll.

II. . Folgende Vereinsdokumente sind für die für die Vorstandsarbeit bindend:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Satzung des BPS
- Finanzordnung des BPS
- Wahlordnung
- Ehrenordnung
- Streitbeilegungsordnung

III. Agenda der Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen

Paragraf	Unterlagen
§ 1	Einberufung
§ 2	Tagesordnung
§ 3	Leitung der Sitzung
§ 4	Öffentlichkeit
§ 5	Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung
§ 6	Vortrag, Worterteilung
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 8	Sachanträge, Abstimmung
§ 9	Abstimmungsverfahren außerhalb VoSi
§ 10	Ausschüsse
§ 11	Einsichtsrecht
§ 12	Niederschrift
§ 13	Auslegung
§ 14	Inkrafttreten



§ 1 Einberufung

- 1. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes ein,
- 2. Sitzungen des Vorstandes mindestens alle zwei Monate,
- 3. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes mindestens zweimal pro Jahr,
- 4. weitere Sitzungen des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes bei aktuellem Bedarf.

§ 2 Tagesordnung

- 1. Bei der Festsetzung der gemäß § 16 der Satzung mitzuteilenden Tagesordnungspunkte hat der Vorsitzende alle vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, die fristgerecht eingegangen sind.
- 2. Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu 3 Wochen vor der betreffenden Sitzung beim Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten Unterlagen verlangen. Bis zu dieser Frist sollen auch die zugehörigen Anträge und begründenden Unterlagen vorliegen. Ausnahmen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen. 3
- 3. Änderungen der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung beantragt und vom Vorstand beschlossen werden.
- 4. Über die gesamte, gegebenenfalls geänderte Tagesordnung wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
- **5.** Unter Punkt "Verschiedenes/Weiteres" der Tagesordnung sollen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Nur Beschlüsse von geringer Bedeutung können Ausnahmsweise unter diesem Tagesordnungspunkt gefasst werden.

§ 3 Leitung der Sitzung

- 1. Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden (Sitzungsleiter) geleitet.
- 2. Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung der anstehenden Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.



§ 4 Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 2. Vorstandsangelegenheiten und Vorgänge innerhalb des Vorstands dürfen nicht nach außen getragen werden. Auch mehrheitlich (d.h. nicht einstimmig) gefasste Beschlüsse müssen nach außen hin von allen Vorstandsmitgliedern mitgetragen werden. Vorgänge, die nach außen getragen werden sollen, müssen vom Vorstand ausdrücklich benannt werden. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- 3. Auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Vorstandes können bei Bedarf weitere nicht dem Vorstand angehörige Personen zu ausgewählten Tagesordnungspunkten an der Sitzung beratend teilnehmen. Diese sind zu verpflichten, die ihnen auf der Sitzung bekannt gewordenen Sachverhalte vertraulich zu behandeln

§ 5 Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung

- Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 2. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht ist personenbezogen und persönlich auszuüben.

§ 6 Vortrag, Worterteilung

- 1. Der Vorsitzende oder ein Berichterstatter tragen in der Sitzung den Sachverhalt vor und geben den Vorstandsmitgliedern die notwendigen Informationen.
- 2. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen und jederzeit selbst das Wort ergreifen. Dem jeweiligen Berichterstatter ist zur Ergänzung seines Berichts und zur sachlichen Richtigstellung von Diskussionsbeiträgen außerhalb der Reihenfolge das Wort durch den Vorsitzenden zu erteilen. Alle Vorstandsmitglieder haben die Diskussionsdisziplin zu wahren. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder der die Diskussionsdisziplin verletzt, kann nach Anmahnung das Wort entzogen werden.



§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Reihenfolge der Wortmeldungen unterbrochen. Antragsberechtigt sind alle anwesenden Vorstandsmitglieder. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c. Vertagung
 - d. Begrenzung der Redezeit
 - e. Schließung der Rednerliste
 - f. Schließung der Debatte
 - g. Unterbrechung der Sitzung
 - h. Nichtbefassung mit einem Antrag i. Wiederholung einer Abstimmung wegen offensichtlicher Formfehler
 - j. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler

Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 8 Sachanträge, Abstimmung

- Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden (Sitzungsleiter) nicht festgestellt worden ist.
- 2. Der Sitzungsleiter eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.
- 3. Sachanträge sollen, sofern sie den Vorstandsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.
- 4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen; einfache Mehrheit entscheidet. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus den Stimmen berechnet, die für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag abgegebenen wurden. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- 5. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.



6. Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen. Für die Reihenfolge der Beratungsgegenstände ist grundsätzlich die Tagesordnung entscheidend.

§ 9 Abstimmungsverfahren außerhalb regulärer Vorstandssitzungen

- Vorstandsbeschlüsse können in Ausnahmefällen ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Erklärung, per Fax oder E-Mail übermittelte Abgabe des Votums der Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls nach Beratung in einer Telefonkonferenz, gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmt.
- 2. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es des Nachweises, dass alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt wurden. Dieser gilt im Regelfall durch den offenen E-Mail-Verteiler als erbracht.

§ 10 Ausschüsse, Geschäftsbereiche

- Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- 2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden durch den erweiterten Vorstand berufen. Über die Person des Vorsitzenden eines Ausschusses entscheidet der Erweiterte Vorstand.
- 3. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben können den Ausschüssen Dritte mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes hinzu berufen werden.

§ 11 Auslegung

1. Soweit eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung beruht auf der Fassung der Satzung vom XX.XX.XXXX. Diese wurde am XX.XX.XX in das Vereinsregister eingetragen und ist damit in Kraft getreten Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Erweiterten Vorstandes vom XX.XX.XXXX bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geschialisordinumo